



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

2. Von heiligen Handlungen und vom öffentlichen Gottesdienste.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

2. Von heiligen Handlungen und vom öffentlichen Gottesdienste.

Der gemeinschaftliche äußere Gottesdienst bestand theils in Unterricht und Ermahnung des Volkes durch Predigt und Vorträge, theils in der Messe. Der erstere Theil scheint jedoch in der ältern Zeit ungebührlich hinten angelegt zu seyn, obgleich schon Keiners Regeln die Pfarrer ermahnten, ihre Gemeinden in der Religion zu unterweisen. Auch die Gebete wurden in der herrschenden Kirchensprache, nämlich Lateinisch gesprochen und blieben daher dem Volke unverständlich. Erst Bischof Wedego wies im Jahre 1463 die Pfarrer ernstlich dazu an, ihre Pfarrkinder das Pater noster und das Ave Maria in Deutscher Sprache beten zu lehren oder wenigstens die Capellane dazu anzuhalten, daß diese alle Sonntage die Gemeinden anleiteten, die genannten Gebete in der Deutschen Mundart sprechen zu lernen. Um diese Zeit wurde aber auch schon auf Predigtvorträge mehr Werth gelegt, als in den frühern Jahrhunderten, und besonders zeichneten sich manche Franciscaner-Mönche aus Kiriz als gute Prädicanten aus.

Einen Haupttheil des Gottesdienstes bildete die Messe, ursprünglich eine Art von Abendmahlsfeier, die aber später in eine Feier ohne Vertheilung des Abendmahles überging. Die Bischöfe ermahnten oft zum Besuch der täglichen und sonntäglichen Messen und verknüpften mit dem Besuche bestimmter Messen oft den Lohn eines Ablasses für das Volk. Doch war der Meßdienst, welcher stets Lateinisch gefeiert wurde, ganz gewiß dem größten Theile aller Prignitzschen Kirchgemeinden völlig unverständlich. Die besondern Vorschriften der Havelberger Bischöfe wegen Haltung der Messe beziehen sich meistens auf unerhebliche Punkte. Bischof Wedego gebot zum Beispiel den Priestern, beim Meßhalten nicht mit den Augen umherzuschauen, sondern ins Meßbuch zu blicken. Wenn bei der Messe die geweihte Hostie erhoben wurde, so mußte jeder Anwesende die Knie beugen oder sich wenigstens ehrfurchtsvoll gegen dieselbe verneigen. Die Pfarrer sind durch Bischof Konrads Kirchenordnung (Tit. XII) angewiesen, ihre Pfarrkinder oft darüber zu unterrichten, daß man diese äußern Zeichen der Ehrfurcht nicht verabsäumen müsse. Dieselben Zeichen der Ehrfurcht wurden dem Heiligthume auch zu Theil, wurde dasselbe zu einem Kranken getragen. Vorschriftsmäßig trug der Priester es mit übergedecktem reinen weißen Tuche vor seiner Brust mit anständiger ehrerbietiger Haltung, und vor ihm her wurden 2 Lichte und eine Glocke getragen, damit niemand auf dem Wege seine Ehrfurchtsbezeugung unterlasse. Dem Priester, welcher es trug, wurde insonderheit geboten, sich keiner Holzüberschuhe zu bedienen, wenn auch Weg und Wetter noch so schlecht seyen, — vermuthlich damit er nicht falle.

In Betreff der Vertheilung des heiligen Abendmahles an Gesunde machten wiederholte bischöfliche Verordnungen den zum Genuße desselben heran gewachsenen Gemeindegliedern zur Pflicht, wenigstens einmal im Jahre daran Theil zu nehmen, anfänglich in einer Form der Ermahnung, später mit Androhung der Strafe aus der Gemeinde ausgestoßen zu werden. Es gab nämlich zuvörderst der Bischof Dieterich im Jahre 1375 den Pfarrern auf, das Volk dazu anzuleiten, am Weihnachtsfest an der Christlichen Communion Theil zu nehmen, doch sollte dies nicht durch befehlende Vorschriften, sondern nur durch fromme Ermunterungen und Ermahnungen geschehen. Nach der Kirchenordnung vom Jahre 1427 soll jeder zu dem Alter gereifte Christ wenigstens einmal des Jahres und zwar um Ostern das Abendmahl feiern und sich durch die Beichte dazu vorbereiten, es sey denn, daß er sich nach seines Seelsorgers Rathe des Abendmahls enthalte. Wer aber leichtsinnig der Beichte und der Theilnahme an dieser heiligen Communion sich entzieht, dem soll bei seinen Lebzeiten das Betreten der Kirche und nach seinem Tode ein Christliches Begräbniß verweigert werden. Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldige, mußten die Pfarrer, besonders in der Fastenzeit, das Volk öfters erinnern, die Beichte nicht aufzuschieben mit der Weisung, daß sonst alles Fasten und alle anderen guten Werke nichts zu ihrem Seelenheil helfen würd.

den. Denjenigen, welche bei der Beichte bekennen würden, Raub, Diebstahl, Betrug, Wucher und dergleichen Verbrechen begangen zu haben, wurden die Seelsorger durch des Bischofs Konrad Kirchenordnung angewiesen, vor Allem als Pflicht aufzulegen, so weit ihr Vermögen reiche, das Wegangene wieder gut zu machen. In Fällen, worin die Auslegung der Buße den geistlichen Obern vorbehalten war, verwiesen die Pfarrer den Beichtenden an diese. Nur bei Sterbenden war den Pfarrern erlaubt auch die größern, sonst vorbehaltenen Sünden zu verzeihen. Doch wurde dem solchergestalt im Augenblicke des Todes Absolvirten nach einer Verordnung des Bischofs Wedego vom Jahre 1464 das Leichenbegängniß versagt, bis dem Pfarrer Bürgen dafür gesetzt waren, daß der Kirche von dem Erben oder Verwandten eben die Genugthuung geschehe, als wenn der Gestorbene bei seinen Lebzeiten absolvirt wäre. Durch diese Einrichtung wollte Wedego verhüten, daß man die Absolution zu erlangen nicht bis zum Lebensende hinauschiebe. — Bei der Beichte eines Kranken oder Sterbenden mußte der Priester diese hören, bevor die geweihte Hostie herbeigebracht worden, im engen Kreise der Familie, ohne Gegenwart Fremder. Wurde das Heiligthum des Leibes Christi herbeigebracht, so fand in der Regel zu viel Lärm und Getümmel statt, als daß die Beichte nun erst vorgenommen werden konnte, da in der Regel eine große Menschenmenge, um des Ablasses willen, welcher für diese Begleitung verhießen war, den Priester, welcher jenes trug, in das Krankenhaus begleitete.

Die Form der Taufe, des Sacramentes, welches die Pforte zu allen übrigen bildet, ist für die Havelberger Diocese genau vorgeschrieben und den Priestern oft aufgegeben, diese Form sorgfältig zu beobachten, sowohl in Beziehung auf die vorgeschriebenen Worte, denen nichts hinzugesetzt, nichts abgezogen werden dürfe, als besonders in Beziehung auf die Einsenkung in das Wasser, worin die eigentliche Kraft der Handlung beruhe. Die vorgeschriebene Taufformel: „Ich taufe Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes Amen“, wurde wie eine geheimnißvolle Formel lateinisch ausgesprochen. Das Untertauchen des Täuflings unter Wasser mußte 3 Mal geschehen und zwar so, daß die erwähnten Worte während dieses dreimaligen Untertauchens gesprochen wurden. Die Kirchenordnung vom Jahre 1427, welche das Obige in Beziehung auf die Taufe vorschreibt, giebt den Pfarrern jedoch auf, ihre Pfarrkinder die gedachte Taufformel in Deutscher Sprache (in vulgari) auswendig lernen zu lassen, um sie dadurch zur Vornahme der Nothtaufe zu befähigen. Denn wegen der Nothwendigkeit dieses Sacramentes zur Seligkeit war jedem Laien, insonderheit den Eltern eines neugeborenen Kindes nachgelassen, die Nothtaufe vorzunehmen, damit kein Kind ohne getauft zu seyn versterbe. Lebte aber ein Kind, an welchem die Nothtaufe vorgenommen worden, dennoch bis zur Ankunft des Priesters; so mußte dieser genaue Erkundigung durch Verhör des Täufers und der Zeugen anstellen, ob die Form der Taufe richtig beobachtet sey. Fand sich, daß dies der Fall gewesen; so lag ihm ob diese Handlung durch die Delung an Stirn und Brust und durch die Bezeichnung des Kindes mit dem Zeichen des Kreuzes an der Stirn zu ergänzen. War dagegen in der Form irgend wie gefehlt; so muß die Taufhandlung nochmals vorgenommen werden. Fanden Zweifel statt, ob die Taufe gehörig geschehen oder nicht; so mußte die Taufe zwar nochmals vorgenommen werden, doch unter der Formel: „Wenn du schon getauft bist, so taufe ich dich nicht. Bist du aber noch nicht getauft; so taufe ich dich im Namen“ ic.

Wegen der Taufzeugen gestattete Bischof Reiner, wie oben erwähnt ist, mehrere in unbestimmter Zahl zuzulassen, indem er jedoch die Anwesenheit eines einzigen Zeugen für hinreichend erklärte. Die Zuziehung einer übergroßen Zahl von Taufzeugen in Folge dieser Freistellung, hatte indessen oft hinterher viel Mißverhältnisse zur Folge, vornämlich wegen der geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Taufe zwischen dem Täufling und den Pathen entstand. Nach der Vorstellung nämlich, daß die Taufpathen eine geistliche Adoption vornehmen, wurden daraus allmählig sehr ausgedehnte Eheverbote abgeleitet. Es

war, selbst bei Strafe der Nichtigkeit, die Ehe verboten zwischen dem Täufling und dem Puthen, zwischen dem Täufling und den Kindern des Puthen, zwischen dem Puthen und der Puthin, endlich auch zwischen dem Puthen und den wirklichen Eltern des Täuflings. Um diese Eheverbote daher durch die Laufe nicht allzusehr anwachsen zu lassen, verbot Bischof Konrad im Jahre 1427 die Zuziehung von mehr als zwei Puthen zu einer Laufe. Bischof Wedego's Kirchenordnung vom Jahre 1463 gestattete 3 Taufzeugen.

In Betreff der Ehe hatten die oben erwähnten Regeln des Bischofes Keiner den Pfarrern verboten, andere Personen als eigene Pfarrkinder zu trauen und ihnen geboten, die wilden Ehen mit dem Banne zu strafen. Bischof Burchard klagte im Jahre 1342 über die vielen Ehescheidungen und sonstigen Mißverhältnisse, die rücksichtlich der Ehebündnisse in seiner Diocese vorkämen. Den Grund davon suchte er vorzüglich in der Verabsäumung der canonischen Feierlichkeiten und Vorsichten bei Abschließung der Ehebündnisse und bei der Vornahme der Trauungen. Daher verordnete dieser Bischof im Jahre 1342, daß nicht nur jeder Trauung in Zukunft förmliche, öffentlich in der Kirche vorzunehmende Aufgebote vorher gehen sollten, damit, wer etwas Begründetes gegen ein Ehevorhaben einzuwenden habe, binnen einer bestimmten Zeit mit seinem Einspruche sich anmelde; sondern daß auch die Copulationen künftig nicht mehr in der Stille in Privatwohnungen, sondern öffentlich vor dem Volke auf den Kirchhöfen oder in den Eingängen zur Kirche vorgenommen werden sollten. Zugleich erklärte er die auch in Keiners Regeln schon vorbehaltene geschlossene Zeit, in welcher keine Copulationen stattfinden durften, dahin, daß Copulationen nicht stattfinden sollten in der Zeit von den Fasten bis Ostern, dann vom Sonntage Rogate bis zum Sonntage Trinitatis, und vom ersten Advent bis zum Sonntage Epiphaniä. — Bischof Dieterich excommunicirte im Jahre 1375 diejenigen Personen, welche bei einem dem canonischen Rechte zuwiderlaufenden Grade der Verwandtschaft, dennoch die Ehe eingegangen wären. — Wegen des Aufgebotes gab die Kirchenordnung von 1427 die nähere Bestimmung, daß zur Erhebung von Einspruch wenigstens 3 Tage Zeit gelassen werden müsse; mittlerweile aber auch die Pfarrer selbst sich nach dem etwaigen Obwalten von Ehehindernissen erkundigen mußten.

Ueber die Kraft des Eheversprechens setzte die Kirchen-Ordnung des Bischofes Konrad folgende Grundsätze fest: Wenn zwischen Mann und Weib eine den Gesetzen gemäße Einwilligung mit klaren unzweideutigen Worten über die Eingehung eines Ehebündnisses ausgesprochen ist, und dies Versprechen auf die Erfüllung in der Gegenwart geht; so ist damit eine wirkliche Ehe geknüpft und es steht keinem Theile frei, ein zweites Verlöbniß einzugehen. Wird dennoch von einem von beiden Theilen eine anderweitige Ehe geschlossen, so ist die letztere ungültig, auch wenn bei derselben schon fleischliche Vermischung dem Verlöbniße hinzugetreten sein sollte, und muß die zuletzt eingegangene Verbindung wieder getrennt werden, die erstere aber fortbestehen. Geht das Eheversprechen auf die Zukunft; so ist keine wirkliche Ehe anzunehmen, sondern nur ein Verlöbniß, welches indessen einem Verlöbniß für die Gegenwart gleich gestellt wird, wenn es mit Eidschwüren erhärtet ist, und durch das Hinzutreten fleischlicher Vermischung ebenfalls in eine wirkliche Ehe übergeht. Ein jüngeres Eheversprechen muß diesen wirklichen Ehen weichen, und begründet die Strafe des geistlichen Richters wegen verletzter ehelicher Treue.

Hohen Werth legte man in alter Zeit auf ein Christliches Begräbniß an geweihter Stätte. Durch ein solches Begräbniß setzte die Kirche die Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gleichsam fort. Denjenigen, welchen im Leben diese Gemeinschaft war versagt worden, konnte daher auch im Tode kein Christliches Begräbniß zu Theil werden, wenn nicht etwa die Gründe gehoben wurden, wodurch die Ausschließung veranlaßt war. Die kirchliche Feier, welche jeder Beerdigung folgte, fand in der ältern Zeit oft lange nach der Beerdigung der Leiche statt. Bischof Wedego verbot jedoch im Jahre 1469 diesen Gebrauch, indem er verordnete, daß die Feier des Leichenbegängnisses gleich nach der Beerdigung vorge-

nommen werde, es sey denn, daß diese an einem Festtage stattfinden, in welchem Fall die kirchliche Feier des Todtenamts bis auf den nächstfolgenden Tag Aufschub erleiden dürfe. Die Begräbnißstellen waren in der Regel die Kirchhöfe, die daher von den Bischöfen geweiht und besonders in Achtung gehalten wurden. Bischof Otto machte im Jahre 1496 den Pfarrern zur Pflicht, bei den Kirchvätern und Bauern darauf zu dringen und die Landgemeinden öffentlich zu ermahnen, daß die Kirchhöfe überall mit Mauern oder wenigstens mit Erdwällen umgeben würden.

Noch mehr aber, als in diesen heiligen Handlungen und Gebräuchen, äußerte sich das kirchliche Leben der Vorfahren in der Feier der Festtage und der Sonntage. In der ältesten Zeit suchten die Havelberger Bischöfe die Zahl der der Festtage einzuschränken, namentlich zeigt eine eigens darüber erlassene Verordnung des Bischofs Burchard vom Jahre 1345 dieses Streben. Es sollte darnach mit öffentlichem Gottesdienste zunächst in jeder Kirche der Kirchweihetag und der Tag ihres Schutzheiligen feierlich begangen werden, und außerdem sollten nur folgende Festtage zu feiern seyn: 1) Weihnachten, 2) der Tag Johannes des Evangelisten, 3) des heiligen Innocenz, 4) der Beschneidung des Herrn (Neujahr), 5) der Erscheinung des Herrn (Epiphania oder der heil. drei Könige), 6) Mariä Reinigung, 7) der Mathiasstag, 8) Mariä Verkündigung, 9) vier Ostertage, 10) der Tag Philippi und Jacobi, 11) Kreuzes-Entdeckung, 12) Himmelfahrt, 13) vier Pfingsttage, 14) Verkündung Christi, 15) der Tag Johannes des Täufers, 16) der Peters- und Paulstag, 17) Marien Magdalenen, 18) Jacobi, 19) Laurentii, 20) Mariä Himmelfahrt, 21) Bartholomäi, 22) Mariä Geburtstag, 23) Mathäi, 24) Michaelis, 25) Simonis und Judä, 26) Aller Heiligen, 27) Martini, 28) Katherinen, 29) Andrea, 30) Thomä und 31) Nicolai. Die Zahl dieser beinahe 40 Festtage des Jahres erscheint zwar, in Vergleichung mit dem heutigen Verhältnisse, noch als sehr groß. Doch hatte der Bischof Burchard dabei eine beträchtliche Zahl wichtiger Festtage, die in andern Diöcesen mit öffentlichem Gottesdienste gefeiert wurden, übergangen, namentlich Pauli Bekehrung, Petri Stuhlfeier, Aposteltheilung, Petri Kettenfeier, Johannes Enthauptung, Kreuzeserhöhung, so wie die Tage der Apostel, Märtyrer und Heiligen Constantius, Gregor, Ambrosius, Marcus, Hieronymus und der 12000 Jungfrauen; ja selbst den Tag des Schutzpatrones der Metropolitankirche, nämlich den Tag des heiligen Moritz und den Kirchweihetag der hohen Stiftskirche zu Havelberg.

Diese Festtage wurden aber in der Folge vermehrt, indem einer und der andere Bischof sich dadurch ein Verdienst zu erwerben suchte, daß er einen Festtag hinzufügte. Bischof Dieterich verordnete im Jahre 1375, daß auch der Tag Mariä Empfängnisses gefeiert werde. Bischof Webego fügte im Jahre 1463 den Tag der Erscheinung Mariens im Tempel und den Tag des h. Erasmus den Festtagen hinzu, und im Jahre 1464 noch 6 Festtage, den Tag des heil. Anthonius, des heiligen Benedict, des heil. Dominicus (Non. Augusti), des heil. Abtes Bernhard (kalend. Septembr.), des heil. Bartholomäus (Tages darnach) und des heil. Franciscus. Im Jahre 1469 erschuf derselbe Bischof noch mehrere andere neue Festtage. Auch entstanden um diese Zeit manche Festtage, die nur an einzelnen Orten gehalten wurden. So war z. B. ein localer Feiertag im Jahre 1495 zu Wittstock die Folge der großen Feuersbrunst, welche hier einen Theil der Stadt verzehrte. Die Bürger gelobten während der Gefahr dem heiligen Brandanus, einem Prediger-Mönche, sie wollten seinen Tag so heilig als das Pfingstfest feiern, wenn seine Vermittlung dem weitem Umsichgreifen des Feuers Einhalt thue. Der Tag wurde seitdem am vorletzten Tage des Jahres festlich begangen, besonders von denjenigen Handwerkern, welche vom Feuer zu ihrem Gewerbebetriebe Gebrauch machen (Ludewig Reliqu. Mspt. VIII, 333). Hernach verordnete noch der Bischof Otto 1496 die Feier einer ganzen Menge von Festen für den ganzen Umfang seiner Diöcese, so wie die feierlichere Begehung des Tages des heiligen Constantius, an welchem letztern alle Handarbeit

ruhen sollte, wie am Tage des heiligen Laurentius. Auch das Fest der heiligen Anna, der Mutter der Jungfrau Maria, sollte darnach künftig mit der höchsten Feierlichkeit begangen werden.

Durch dieser Art mehrere Festsetzungen wurde die Zahl der Festtage mit der Zeit übermäßig groß. Dieselben wurden daher im 16. Jahrhunderte in viele Klassen eingetheilt, und die größere und geringere Feierlichkeit, womit sie begangen werden mußten, darnach abgestuft. Man unterschied zunächst Summa festa, wozu jetzt auch der Laurentiustag und der Kirchweihstag gehörte. Es waren außerdem Weihnachten, Osiern, Himmelfahrt, Pfingsten, Frohnleichnamöfest, die Marienstage, das Fest der heiligen Anna, der Apostel Petrus und Paulus, des Evangelisten Johannes und aller Heiligen, im Ganzen 19 zum großen Theil mehrtägige Feste. Dann folgten 12 festa semisumma, worunter der Tag des heiligen Constantius, und 10 tertia festa. Hiernächst wurden die festa nonum lectionum solennium am höchsten gehalten. Deren gab es für die Havelberger Diocese im Anfange des 16. Jahrhunderts mehr als 50, worunter auch der Tag des Kaiser Heinrich und der Tag der Uebertragung der Reliquien nach Havelberg (Adventus reliquiarum in Havelberg) gehörte. Der festa nonum lectionum minorum waren 12 bis 14, der Festa trium lectionum über 100.

Vorzüglich ließen sich mehrere Bischöfe seit dem 14. Jahrhunderte angelegen seyn, die Marienverehrung in ihrer Diocese mehr zu verbreiten. Sie wurde als die versöhnende Mittlerin zwischen Gott und Menschen, die den göttlichen Zorn über die Sünden der Menschen mildere, dargestellt. Das Geschlecht der Männer war in jenen Zeiten größtentheils ein hartes, unbeugsames, rachelustiges Geschlecht. Sanftmuth, Milde, Huld, Liebe, Gnade und Versöhnung vermogte man sich nur in weiblicher Form darzustellen. Die Verhältnisse der Menschen spiegelten sich hier, wie immer, in ihrer Vorstellung von der Gottheit ab *). Schon Bischof Dieterich verordnete im Jahre 1375, daß am Ende jeder Messe der Priester zwei Gebete an die Mutter Maria halten sollte, das eine knieend, das andere stehend mit einer Collecte, damit der Herr Christus besänftigt durch die Vermittlung seiner Mutter, seinen Zorn von uns wende. Auch verbieth der Bischof denjenigen, welche mit gebeugten Knien dieser Feier beiwohnten, jedes Mal 40 Tage Erlaß von den ihnen aufgelegten Bußen. Bischof Johann befahl im Jahre 1390 zur Abwendung des furchtbaren göttlichen Zorns, welcher die Diocese betroffen habe und sich in den beständig herrschenden Krankheiten, den vorkommenden Mäubereien und dergl. manifestire, das Fest der Heimsuchung Mariens künftig strenger zu feiern, ebenfalls mit der Verheißung eines Bußerlasses. Bischof Wedego verordnete im Jahre 1463, daß alle Messen mit einer Antiphone zu Ehren der heiligen Jungfrau begonnen werden sollten und daß zu ihren Festtagen auch der Tag ihrer Erscheinung im Tempel gezählt werde. Noch der letzte Bischof von Havelberg richtete seine Gedächtnißstiftung mit auf eine mehrere Verherrlichung des Mariendienstes, der sich zugleich durch die zahlreichen Kirchen, Capellen und Altäre zu erkennen gab, die der Mutter Maria in der Havelberger Diocese geweiht wurden.

Das Arbeiten in weltlichen Berufsgeschäften war an den meisten Festtagen nicht gestattet; auch waren mit dem vorgeschriebenen Gottesdienste gewöhnlich Fasten verbunden. Später traten im Verbot der Arbeit einige Erleichterungen ein, da es den Geschäftsleuten zu schwer fiel, die Hälfte des Jahres von ihren Berufsgeschäften zu ruhen, und ein höchst verderblicher Müßiggang von den vielen Festtagen die Folge war. „Es fremmt nicht, sagt eine Verordnung des Bischofes Wedego vom Jahre 1469, die Laien, außer an den Sonntagen und den größern Festen, vom Arbeiten abzuziehen, theils weil an Festtagen oft mehr Sünden begangen werden, in den Schenken, auf den Tanzböden und bei andern Ausgelas-

*) Klöden's treffliche Schrift: „Zur Geschichte der Marienverehrung. Berlin 1840“.

senheiten, wozu der Müßiggang verführt, als an den Werktagen, theils auch, weil die vorhandenen Arbeitstage dem Armen nicht hinreichen, seinen Unterhalt zu erwerben“.

Doch blieb auch nach Wedego's Zeit immer noch ein großer Theil des Jahres dem Fasten und müßigen Feiern geweiht. Im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde es mit dem Fasten und Arbeiten an den im Laufe des Jahres vorkommenden Festen in folgender Weise gehalten. Im Advente, da das Kirchenjahr begann, ermahnten die Priester alle Gläubigen, sich durch Fasten zum Genusse des heiligen Abendmahls am Weihnachtstage vorzubereiten. Diese Fasten wurden aber nicht erzwungen. Ebenso wurde zu den Fasten nur ermahnt am Tage St. Nicolai, des Empfängnisses Mariä und der heil. Lucia. Am Abend vor St. Andrestag, am Thomastage und zu Weihnachten mußten Alle fasten und die Arbeit ruhen lassen. Am Tage Petri Stuhlfeier konnte nach der Messe Ackerbau getrieben werden. Am Vorabend St. Mathäi wurde gefastet und der Tag aufs Höchste gefeiert. Dasselbe fand am Tage Mariens Verkündigung statt. Zu Ostern durfte am vierten Feiertage den Armen erlaubt werden zu arbeiten. Am Tage St. Gregorii mußten alle schmutzigen Geschäfte vermieden werden. Am Tage des heil. Marcus fand strenges Fasten statt, doch konnte nach Mittag Ackerbau getrieben werden. Ebenso wurde es am Tage der Kreuzeserfindung gehalten. Am Tage Johannis ante portam Latinam mußten schmutzige Geschäfte vermieden werden. Vor Pfingsten fanden vier Bettage statt, die mit strengem Fasten gefeiert wurden. Das Pfingstfest war ebenfalls ein viertägiges, doch durften die Armen am vierten Tage Feldarbeiten verrichten, auch durften Feldarbeiten zum Besten der Kirche an diesem Tage, wie am vierten Ostertage, vorgenommen werden. Hierauf folgte ein dreitägiges Quatemberfasten. Die nächsten Fasttage waren das Frohnleichnamfest und der Johannistag, welche überhaupt strenge gefeiert wurden, ebenso die Tage Petri und Pauli, Pauli Gedächtniß, Mariä Verkündigung, Jacobi und Petri Kettenfeier. Am Tage Petri Kettenfeier und am Tage Pauli Gedächtniß konnten indessen im Nothfalle Erdarbeiten gestattet werden. Bei den hiernach folgenden Festtagen des heil. Laurentius, Mariens Himmelfahrt, Bartholomäi, Annä, Mariä Geburt und Kreuzeserhöhung fand volle Feier statt mit Fasten am Vorabend, außer am leztgedachten Tage, an welchem auch das Arbeiten auf dem Felde nach der Messe gestattet war. Hiernächst folgten die drei Quatemberfasttage und in dieser Weise ging es auch den folgenden Theil des Jahres fort. Außerdem gab es noch viele Feste, an deren Feier die Gemeinde nicht Theil nahm, die vielmehr bloß von der Geißlichkeit begangen wurden, z. B. der Margarethentag, die Apostel-Heilung, der Tag der Jungfrau Barbara und andere. Der Tag der Weihe jeder Kirche aber, so wie der Gedächtnistag ihres Schutzheiligen, wurde von der Gemeinde gleich den höchsten Festtagen mit Fasten und Ruhen begangen.

Mit besonderer Sorge wachten die Bischöfe über die Feier des Sonntages. Er sey der wichtigste von allen Festtagen, sagt Konrads Kirchenordnung vom Jahre 1427 (Tit. X.), weil das Größte, was Gott auf Erden habe geschehen lassen, am Sonntage vollbracht worden sey. Am Sonntage habe die Welt ihren Ursprung genommen, am Sonntage sey Christus geboren, und nachdem er seine Kirche mit seinem am Stamme des Kreuzes vergossenen Blute befestigt, sey er am Sonntage von den Todten auferstanden. Die Bischöfe ließen daher oft die Eingeseßenen ihrer Diöcese zur Heilighaltung des Sonntages ermahnen. Jener Bischof Konrad gab im Jahre 1427 den Pfarrern bei Strafe der Excommunication auf, ihre Pfarrkinder beiderlei Geschlechtes drei Monate hindurch alle Sonn- und Festtage bei der Messe öffentlich zu ermahnen und selbigen befehlsweise des Bischofs Beschluß anzuzeigen, damit niemand zukünftig mit Unwissenheit sich entschuldige, den Sonntag zu Ehren der Auferstehung des Herrn in Zukunft gleich den höchsten Festen zu feiern. Es soll darnach keine Art von Arbeit, Noth- und Liebedienste ausgenommen, an diesem heiligen Tage vorgenommen, sondern der Tag ganz mit Absingung

von Lobgesängen auf den Herrn und anderen geistlichen Liedern hingebraht werden. Die Krämer sollen nicht auf dem Markte, noch weniger in der Nähe der Kirche oder auf den Kirchhöfen, Waaren ausbieten. Adliche Gutsbesitzer so wenig als Bürger und Bauern, sollen Pferde oder Ochsen an Pflug oder Wagen spannen, noch ausfahren. Es sollen auch die Landleute an diesem Tage nichts Käufliches von ihren Producten in die Städte führen, und was sie doch einbringen mögten, soll nicht gekauft werden. Jede Contravention gegen diese Bestimmung soll durch das geistliche Gericht mit 2 Pfund Wachs bestraft werden, wovon 1 Pfund der Kirche und 1 Pfund dem geistlichen Richter zufallen.

In Ansehung der Feier des öffentlichen Gottesdienstes an den Fest- und Sonntagen wurden mehrere eingeschlichene Mißbräuche von Zeit zu Zeit durch strenge bischöfliche Verbote abgestellt. So verboten z. B. bischöfliche Verordnungen von den Jahren 1342 und 1463 das Einwecheln von Opfersenninngen innerhalb der Kirche. Manche solche Mißbräuche, deren Stattfinden man aus dem Verbote derselben erkennt, waren so eigenthümlich, daß man sich jetzt kaum eine Vorstellung davon macht, wie sie entstanden seyn konnten. So verbot z. B. Bischof Dietrich im Jahre 1375 bei einer Strafe von 2 Mark Silbers den Priestern, bei dem Gottesdienste in den Kirchen ferner Adler, Falken oder dergleichen Vögel auf den Schultern zu tragen. — Eine andere, die Andacht beim Gottesdienste noch mehr störende und die heiligen Stätten entweihende Sitte des vierzehnten Jahrhunderts bestand in einer Art von Maskenscherz, welcher in den Kirchen getrieben wurde. Junge Leute führten verkleidet und mit Larven angethan in die Kirchen hinein. Theils als Unholde oder als Thiere verkleidet, theils mit spöttischen auf religiöse Dinge bezüglichen Charactermasken angethan, verübten sie hier allerhand Neckereien, störten den Gottesdienst, fingen auch wohl Zank und Schlägerei unter einander an und entweiheten die heiligen Stätten. Die Pfarrer sahen diesem Unwesen meistens ruhig zu, bis der Bischof Dietrich dasselbe im Jahre 1375 aufs Strengste, bei Strafe der Excommunication verbot. Doch dieses Verbotes ungeachtet, erhielt sich in den Kirchen an den Tagen der Heiligen und andern Festtagen, besonders in der Passionszeit, eine Art von Schauspiel mit Gesang, Musik und Darstellung in Gebrauch, was keineswegs geeignet war, auf die Erregung und Belebung frommer Gefühle hinzuwirken. Allerhand Schamlosigkeiten, Ubernheiten und Possenreiche kamen dabei zum Vorschein und reizten sowohl die Spielenden, wie die Zuschauer zu sinnhaften Begierden, oder waren im besten Falle, nach dem eignen Urtheile einsichtsvoller Geistlichen jener Zeit, doch mehr zum Lachen und zu roher Belustigung, als zur religiösen Erbauung geeignet. Der religiöse Sinn des Volks fühlte zwar bisweilen das Sträfliche dieser Entweihung des Gottesdienstes und schrieb es, wenn einen Helden dieser Schauspiele plötzlicher Tod hinwegriß oder ihn sonst ein Unglück besiel, dem göttlichen Zorne darüber zu. Doch die Priester hatten in der Regel Gefallen an diesem Treiben und führten solches selbst in die Kirchen ein. So wenigstens schildert der Bischof Wedego diesen Mißbrauch, als er im Jahre 1471 Bischof Dieterichs Vorschrift erneuerte und alle solche Spiele, weltliche Gesänge und theatralischen Possen in den Kirchen nochmals verbot.

Einen sehr ägerlichen Mißbrauch gestaltete man auch aus der Sitte, daß Fürsten und Fürstinnen und sonst hochgeachtete Männer und Frauen von der Geistlichkeit feierlich in die Kirche eingeleitet zu werden pflegten. Die Geistlichen bei den Pfarrkirchen ließen diese Ehre nun auch andern von ihnen begünstigten Personen zu Theil werden, vorzüglich aber nur Frauen und Jungfrauen, die sie dann auch wohl während der Zeit des Gottesdienstes in den Kirchen umherführten, unter allerlei müßigen Aufstellungen, die sie mit solchen Frauenzimmern vornahmen, indem sie z. B. bald vor ihnen aufgingen, bald ihnen nachfolgten, bald sie unter die Arme faßten, bald ihnen die Seiten und den Nacken betasteten, bald sie selbst, bald ihnen die Kleider trugen und in die Höhe hoben. Bischof Dieterich setzte auch der Beibehaltung dieses Mißbrauches zuerst seine bischöfliche Strafgewalt entgegen. Ueberhaupt sollte die Geistlich-

Zeit künftig nur Töchter eines Fürsten, eines Grafen oder sonst eines erlauchten Herrn feierlich in die Kirche einführen dürfen.

Konnten nun gleich solche Mißbräuche, die von den Priestern zugelassen oder begünstigt wurden, oder auch von ihnen selbst ausgingen, nicht vortheilhaft, sondern nur verderblich auf die Sitten der Laien wirken; so ist doch auch andererseits mannigfaltiger wohlthätiger Einfluß der Geistlichkeit auf das Leben und Verhalten der Gemeinde nicht zu verkennen. Zu den Mitteln, wodurch die Kirche einen ehrbaren Wandel auch unter den Laien zu befördern suchte, gehörte z. B., daß die Kirche den Spielern, Säufern und den in Schenken und Herbergen in Folge von Unmäßigkeit verstorbenen Personen ein ehrliches Begräbniß versagte, daß sie die in wilder Ehe lebenden Personen verfolgte, die Hurerei und sonstige sehr straflose unsittliche Handlungen mit öffentlicher Buße an den Betheiligten heimsuchte, auch mittelst der Beichte manches Verbrechen entschleierte und zur geistlichen Bestrafung zog, was der weltlichen Polizei und Gerichtsgewalt verborgen geblieben war. Es fehlte der Kirche in damaliger Zeit viel weniger an guten Einrichtungen als an guten Kirchenbeamten, welche dieselben unnachlässig zur Anwendung brachten und nicht selbst mit Handlungen sich befleckten, die sie berufen waren an Andern zu ahnden.

Bischof Konrad machte den Geistlichen auch die möglichste Bemühung zur Pflicht, den Aberglauben auszurotten, welcher besonders in dem Beifalle, welchen Weissagungen und Zaubereien fanden, sich aussprach. Die Pfarrer sollten insonderheit ihre Pfarrgemeinde häufig darin unterweisen, daß durch Weissagungen, magische Künste, Anrufungen und dergleichen, welcher Worte, Schriften und Zeichen man sich auch dabei bediene, keiner Krankheit, weder beim Menschen noch beim Vieh, Abhülfe und Heilung verschafft werden könne, sie auch mit der Strafe der Excommunication für den Fall bedrohen, daß sie sich nicht von dergleichen Aberglauben ferne halten, oder Wahrsager aufnehmen und um Rath fragen würden. Diese sollten sie vielmehr dem Pfarrer anzeigen, damit sie von dem letztern aus der Gemeinde ausgestoßen würden.

Mit übertriebener Härte aber, verfolgte die Kirche die Wucherer, worunter man alle solche Personen begriff, die aus dem Leihen um Zins ein Gewerbe machten. Sie sollten nach Keiners Regeln und des Bischof Burchards Verordnung vom Jahre 1342 öffentlich von den Kanzeln durch die Pfarrer für excommunicirt erklärt werden. Dieselbe Vorschrift wiederholten auch die Kirchenordnungen von den Jahren 1427 und 1463 mit dem Hinzufügen der Einrichtung, daß die Pfarrer die Wucherer vier Mal im Jahre öffentlich bei der Messe ermahnen sollten, von ihrem, dem alten wie dem neuen Testamente zuwider laufenden Gewerbe abzulassen, und ihnen vorhalten, wie sie sonst der Gemeinschaft mit Christo und seiner Kirche und dereinst eines Christlichen ehrlichen Begräbnißes ermangeln würden. Die Kirche konnte indessen hier nicht erreichen, was sie erstrebte. Das Bedürfnis des Leihens in kleinen Summen und darauf gerichteter Leihgeschäfte war schon damals sehr dringend, besonders in den kleinen Städten. Es hatten daher auch solche Geschäfte, die man als wucherlich betrachtete, überall in der Prignitz große Ausdehnung gewonnen. Bischof Konrad klagt i. J. 1427 (Lit. VIII. d. Kirch. Ordn.), daß es in der Stadt, wie in der ganzen Diöcese Havelberg, überall Menschen beiderlei Geschlechts gäbe, die sich eigens darauf legten, Geld in kleinen Summen auszuleihen, bei dessen Rückzahlung sie sich oft $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$ mehr, als das Darlehn betrage, zurückzahlen ließen. Durch die Verfolgung solcher, den Bedürfnissen entsprechender Leihgeschäfte von Seiten der Geistlichkeit, wurde das Wucherliche derselben mit der Zeit nur um so größer, indem den heimlichen Unternehmern solcher Geschäfte über den Gewinn, womit sie sich sonst begnügt hätten, nun auch noch die Gefahr in harte geistliche Strafen zu verfallen, und das Widrige öffentlicher Verunehrung, in dem Zinse vom Borger vergütet werden mußte.